



## Inhalt:

- Nr. 47 Ordnung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen im Bistum Görlitz  
Nr. 48 Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken  
Nr. 49 Novellierung der Formulare zur Eheschließung  
Nr. 50 Personalia Laien

---

## **Nr. 47 Ordnung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen im Bistum Görlitz**

Kirchen sind gemäß can. 1205 CIC heilige Orte, die durch ihre Weihe oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind. Ist die Nutzung einer Kirche aus schwerwiegenden pastoralen oder finanziellen Gründen nicht mehr möglich, soll sie profaniert und einer anderen, jedoch nicht unwürdigen Nutzung zugeführt werden.

Soll eine Kirche im Bistum Görlitz unter Berücksichtigung der pfarrlichen Immobilienplanung dauerhaft einem anderen Zweck dienen, dem Verkauf zugeführt oder abgerissen werden, sind diese und ihr Altar bzw. ihre Altäre gemäß cann. 1212, 1222 und 1238 CIC zu profanieren.

In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

### **1. Vorab ist zu beachten:**

Eine Information zur Profanierungsabsicht ist durch den Kirchenvorstand ein Jahr vor Beschlussfassung formlos schriftlich an das Bischöfliche Ordinariat zu senden, damit die Bauabteilung und die Rechtsabteilung des Ordinariats sowie die Kunstkommission zur geplanten Umnutzung oder zum Abriss der Kirche Stellung nehmen können.

Steht die Kirche unter Denkmalschutz, bedarf es ggf. zusätzlich einer Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Eine Information bzw. Abstimmung mit dem Gemeinde- bzw. Stadtrat des betreffenden Ortes bzw. der betreffenden Stadt zur geplanten Umnutzung, wenn die Kirche von der Kirchengemeinde weiter genutzt wird, oder zum Abriss der Kirche wird empfohlen.

**2. Vor einer Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand ist die Zustimmung des Pfarreirats erforderlich. In dem Antrag müssen die Gründe für die beabsichtigte Profanierung und die Pläne für die künftige Nutzung der Kirche angegeben werden. Vor der Beschlussfassung soll**

der Pfarreirat die Gläubigen der Pfarrei zu einer Versammlung einladen und den Plan der Profanierung, die Gründe, die zu ihm führen, sowie die beabsichtigte weitere Nutzung der Kirche vorstellen.

**3.** Mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes zur Profanierung sind dem Bischöflichen Ordinariat folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Protokoll des Pfarreirates über die Anhörung zur Profanierung,
- b) das aktuelle Kunstgutverzeichnis der Kirche; die Kirchengemeinde gibt zusätzlich an, welche weitere Verwendung für die einzelnen Gegenstände und Ausstattungsstücke vorgesehen ist,
- c) eine Erläuterung des Kirchenvorstandsbeschlusses zur geplanten Umnutzung oder zum Abriss der Kirche,
- d) das neue Nutzungskonzept, wenn die Kirche durch die Kirchengemeinde selber zukünftig anders genutzt werden soll; bei einer Umnutzung sind die staatlichen Vorgaben (Stellplätze, Brandschutz, Sanitäranlagen etc.) zu beachten,
- e) einschlägige Auszüge aus den Urkunden oder der Chronik (Datum, Konsekrator) zur Weihe der Kirche, der Glocken, ggf. der Orgel und der Altäre, sowie über die in den Altären enthaltenen Reliquien.

**4.** Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, ist auf ihrer Grundlage der Priesterrat gemäß can. 1222 § 2CIC anzuhören. Der Diözesanrat der Katholiken ist zu informieren.

**5.** Der Bischof entscheidet an Hand der ihm vorliegenden Stellungnahmen und Dokumente sowie des Votums des Priesterrates über die Profanierung der Kirche.

**6.** Vorgehensweise und Zeitplan des letzten Gottesdienstes und der Profanierung sind mit dem Bischof abzusprechen. Etwaige Presseanfragen sind mit der Pressestelle des Bistums zu koordinieren.

**7.** Über die Profanierung der Kirche und über die Profanierung jedes einzelnen Altares erlässt der Bischof je ein eigenes Dekret, das im Archiv der Pfarrei und als Abschrift im Archiv der Kurie aufbewahrt wird. Das Dekret muss die Gründe, die zur Profanierung der Kirche geführt haben, enthalten. Die Dekrete sind für die Wirksamkeit im Profanierungsgottesdienst zu verkünden und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**8.** Nach dem letzten Gottesdienst, in dessen Rahmen das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass die beweglichen und historisch bedeutsamen Kunstwerke sowie die heiligen Gefäße an einem sicheren Ort aufbewahrt und einer weiteren zukünftigen Verwendung zugeführt werden.

Die in den Altar/die Altäre eingefügten Reliquien sind zu entnehmen und dem Bischöflichen Ordinariat zu übergeben.

Vor Verkauf von Kircheninventar ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die can. 1291-1294 CIC sowie die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz sind beachten.

9. Der Altar/die Altäre in der Kirche sind nach dem letzten Gottesdienst zu entfernen. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese in Verantwortung des Kirchenvorstandes zu zerstören.

10. Besteht die Absicht zum Verkauf der profanierten Kirche, ist dafür eine eigene Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen und die Verwendung des Verkaufserlöses abzustimmen. Die Vorschriften des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes des Bistums Görlitz sind zu beachten. Bei Verkaufserlösen über 100.000 EUR erfolgt die Genehmigung nur nach Zustimmung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates. Der Erlös aus dem Verkauf des Gebäudes ist dem zweckgebundenen Vermögen der Kirchengemeinde zuzuführen, zu der die Kirche gehört, ebenso der Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes.

11. Der notariellen Grundstückskaufvertrag soll folgende Festlegung enthalten: „Dem Käufer ist es nicht gestattet, den Grundbesitz zu Veranstaltungen, anderen Handlungen und Zwecken zu verwenden, die geeignet sind, die katholische Kirche, den katholischen Glauben oder das Wirken der katholischen Kirche in der Gesellschaft zu bekämpfen oder herabzuwürdigen oder die den Grundsätzen des katholischen Glaubens zuwiderlaufen.“

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften verlieren mit diesem Datum ihre Rechtskraft.

Görlitz, 31. Mai 2024

Az. 714/2023

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt  
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 48      Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken im Bistum Görlitz**

### **1.    Auftrag und Sendung**

Die Klinikseelsorge ist dem biblisch-christlichen Menschenbild verpflichtet und dient allen Menschen in der Organisation des Krankenhauses. Seelsorge ist ein Wesensmerkmal von Kirche, daher haben die Klinikseelsorger<sup>1</sup> teil am Sendungs- und Verkündigungsauftrag der katholischen Kirche im Bistum Görlitz.

Als soziales Wesen gestaltet der Mensch sein Leben in Beziehungen zu anderen Menschen. Um sich zu entwickeln, zu wachsen und zu reifen, bedarf er der Erfahrung, als Individuum gesehen, angesprochen und in seiner Würde geachtet zu werden. Gerade in Zeiten von

---

<sup>1</sup> Im Text wird die männliche Form genannt, andere Geschlechter sind mitgemeint.

Krankheit und Krise ist er auf die wohlwollende Zuwendung anderer angewiesen.

Aus Worten der Bibel wird deutlich, wie Gott sich selbst in der Beziehung zu den Menschen sieht. Er wird dort beschrieben als einer, der sich den Menschen zuwendet („Ich bin der Ich-bin (da).“ vgl. Ex 3,14), der das Wohl der Menschen im Blick hat („Du bist ein Gott, der auf mich schaut.“ vgl. Gen 16,13f), der heilt und tröstet („Wie einen Mann, den seine Mutter tröstet, so tröste ich euch.“ Jes 66,13). Jesus wendet sich den Kranken und gesellschaftlich Außenstehenden zu und nimmt ihre Autonomie ernst („Was willst du, dass ich dir tue?“ Lk 18,41). Im Umgang Jesu mit den Menschen seiner Zeit erkennen wir den umfassenden Heilswillen Gottes, gerade für Menschen, die mit Beeinträchtigungen umgehen müssen oder sich an Lebensgrenzen befinden.

Seelsorgende übernehmen neben anderen eine anwaltliche Aufgabe für die Würde des Menschen als Geschöpf Gottes, die die Anerkennung des Lebens als Geschenk und den Respekt vor der Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen einschließt, unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung sowie physischer und psychischer Verfassung.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **2.1 Staatskirchenrechtliche Einordnung**

Klinikseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 140 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Die „Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit dem Bistum Dresden-Meißen, dem Bistum Görlitz und dem Bistum Magdeburg zur Regelung der Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern (Katholische Krankenhausseelsorgevereinbarung – KathKSV)“ vom 9. November 1999 gewährleistet in Artikel 1 den Zutritt zu landeseigenen Krankenhäusern für vom Bistum bestellte Seelsorger und garantiert das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Klinikseelsorger können die Einrichtungen des Krankenhauses in Anspruch nehmen, erhalten ein Dienstzimmer und die Möglichkeit, in einem geeigneten Raum Gottesdienste zu feiern. Sie wahren Verschwiegenheit über alle dienstlichen Informationen, die sie im Krankenhaus erhalten.

In Artikel 8 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg von 2003 ist die Seelsorge in besonderen Einrichtungen geregelt. In „Krankenhäusern (...) sind seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. Der Träger stellt geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung.“ (Absatz 1). „Bei Einrichtungen anderer öffentlicher Träger wird das Land darauf hinwirken, dass in diesen seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen entsprechend Absatz 1 möglich sind.“ (Absatz 2).

### **2.2 Verschwiegenheitsrechte und -pflichten**

**Datenschutz:** Die Seelsorger wahren Verschwiegenheit über alle Informationen, die sie über einen oder von einem Patienten erhalten. Der Datenschutz, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, ist immer zu gewährleisten.

**Schweigepflicht:** Bischöflich beauftragte Seelsorger sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie werden Dritten ohne Genehmigung des Patienten oder Gesprächspartners keine Informationen aus dem Seelsorgegespräch mitteilen. Bei notwendigen Dokumentationen oder multiprofessionellen Teambesprechungen ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

**Beicht- und Seelsorgegeheimnis:** Priester sind an das Beichtgeheimnis, alle Seelsorgenden sind an das Seelsorgegeheimnis gebunden. Das Beichtgeheimnis ist verfassungsrechtlich verankert und wird staatskirchenrechtlich vor allem durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt.

**Zeugnisverweigerungsrecht:** Das Zeugnisverweigerungsrecht steht laut § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) allen Geistlichen und Berufshelfern von Geistlichen zu. Auch Gemeindefereenten oder andere hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst werden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes wie Geistliche nach § 53 StPO behandelt (vgl. Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 222), 1. Januar 2008, S. 8).

### **3. Seelsorgeverständnis**

In Zeiten von Belastung, Krise und Krankheit steht häufig das ganze Leben eines Menschen infrage, auch die spirituelle Dimension. Klinikseelsorger unterstützen mit ihrer theologischen, spirituellen und seelsorglichen Kompetenz Patienten, deren Angehörige sowie die Mitarbeitenden einer Klinik darin, nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation, nach den Quellen ihrer Hoffnung, nach Antworten auf die Fragen nach Sinn, Heil und Zugehörigkeit oder nach dem tragenden Grund ihres Lebens zu suchen. Dies geschieht in Gesprächen, in der Begleitung und in der Begegnung.

Die Feier von Gottesdiensten und spirituellen Ritualen, Segensfeiern wie beispielsweise der Sterbesegegen und der Segen für Neugeborene und die Feier der Sakramente eröffnen eine Dimension der Transzendenz, die Trost und Zuversicht schenken kann und die Gottesfrage am häufig säkularen Ort Krankenhaus offenhält.

Die verlässliche Präsenz der Seelsorgenden, ihre unmittelbare Zuwendung, ihr Dasein und Mit-Aushalten einer unabwendbaren Situation macht das Wesen der Seelsorge aus. Mit ihrer eigenen geistlichen und religiösen Kompetenz und ihrer kirchlichen Verortung achten sie die Spiritualität, Religiosität und die persönliche Weltanschauung des Anderen und versuchen diese nach Möglichkeit zu stützen und zu stärken.

Klinikseelsorger wissen sich eingebunden in ein multiprofessionelles Team von helfenden Berufen. Dabei wählt sich der Patient seinen Gesprächspartner selbst, mit dem er über seine spirituellen Bedürfnisse sprechen möchte.

### **4. Arbeitsweise in der Klinik**

Hauptamtliche Klinikseelsorger, die beim Bistum angestellt sind, stehen außerhalb der Dienstaufsicht der Kliniken, in denen sie eingesetzt sind. Sie unterliegen der Dienstaufsicht des leitenden Pfarrers im jeweiligen Pfarregebiet sowie der Fachaufsicht des Seelsorgeamts,

unterstellen sich aber den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Krankenhauses. Die Arbeitsweise und die Art der Zusammenarbeit der Seelsorgenden in Kliniken orientiert sich an den Qualitätsstandards für Klinikseelsorge der deutschen Bistümer und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Bistums Görlitz.

- **Seelsorge im System der Klinik:** Das Angebot der Seelsorge gilt allen Personengruppen in der Klinik, die es in Anspruch nehmen möchten, den Patienten, Mitarbeitenden und den An- und Zugehörigen. Klinikseelsorge versteht sich als aufsuchende Seelsorge.
- **Teamorientierung:** Klinikseelsorger verstehen sich als Teil eines Seelsorge- oder multiprofessionellen Teams, das aus Menschen unterschiedlicher Fähigkeiten und Kompetenzen besteht, die eigene Grenzen erkennen und sich gegenseitig unterstützen.
- **Ökumenische Kooperation:** Die Klinikseelsorger arbeiten an ihren Einsatzorten in ökumenischer Kooperation und streben an, gemeinsam mit den evangelischen Kollegen ein Seelsorgekonzept für die jeweilige Klinik zu erstellen.
- **Interreligiöse Offenheit:** Bei Bedarf vermitteln die Seelsorgenden Ansprechpartner anderer Religionen.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Die Klinikseelsorger arbeiten konstruktiv mit den Mitarbeitenden aus anderen Berufsgruppen zusammen.

## 5. Aufgaben der Klinikseelsorge

Zu den Aufgaben der Seelsorge in der Organisation einer Klinik gehören:

- Seelsorgliche Begleitung von Patienten sowie ihrer An- und Zugehörigen
- Gottesdienstfeier und Sakramentenspendung (vgl. Punkt 9)
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Feier von Abschiedsritualen
- Gesprächs- und Seelsorgeangebote für Mitarbeitende
- Übernahme von Erreichbarkeitsdiensten über die Kernarbeitszeit hinaus
- Mitarbeit in der klinischen Ethikarbeit
- Fachaufsicht für und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Klinikseelsorge
- Fachliche Einbindung in Aus-, Fort- und Weiterbildungsformate von Gesundheitsberufen zu klinikseelsorgerelevanten Themen
- Kommunikation mit der Klinikleitung
- Reflektion und Evaluation der eigenen Tätigkeit durch Supervision/Intervision

## 6. Anforderungen an Klinikseelsorger

### 6.1 Persönliche Anforderungen

Zu den persönlichen Anforderungen an Klinikseelsorger im Bistum Görlitz gehören:

- eine eigene gelebte Spiritualität
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Sprachfähigkeit und Zuhören-Können

- Bereitschaft zum Aushalten und Mittragen von leidvollen Situationen bei gleichzeitigem Gespür für professionelle Nähe- und Distanzeinschätzung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung, kollegialen Beratung und Supervision
- Bereitschaft zur Fortbildung in klinikseelsorgerelevanten Themen und für seelsorgliche Spezialbereiche, bspw. Psychiatrie- oder Palliativseelsorge
- Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und aktive Teilnahme am kirchlichen Leben

## **6.2 Fachliche Anforderungen**

Seelsorge ist eine komplexe Tätigkeit, die theologische, anthropologische und psychologische Kenntnisse erfordert und sie mit Erfahrungen aus der pastoralen Praxis verschränkt. Klinikseelsorger haben deshalb folgende fachliche Anforderungen erfüllt:

- Theologische Ausbildung, d.h. abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium Theologie, Religionspädagogik oder Angewandte Theologie, Würzburger Fernkurs oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Pastorale Berufseinführung, vielfältige pastorale Erfahrungen oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Ausbildung in Gesprächsführung und eine Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Qualifikation, die nach Inhalt und Umfang einem 6-Wochen-KSA-Kurs entspricht. Die pastoral-psychologische Qualifikation kann berufsbegleitend erworben werden.

Eine Qualifizierung für die Mitarbeit in Klinischen Ethikkomitees erfolgt bei Bedarf in der Regel über das Krankenhaus.

## **6.3 Anforderungen an das Krankenhaus**

Der Dienst der Klinikseelsorge innerhalb des Systems Krankenhaus erfordert folgende Rahmenbedingungen, die das Krankenhaus bereitstellt:

- Geeignetes Dienstzimmer
- Kapelle oder geeigneter Raum für Gottesdienste
- Ermöglichung der Sakramentspendung
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Unterstützung hinsichtlich der Bekanntmachung und Erreichbarkeit der Seelsorge

## **7. Bischöfliche Beauftragung**

Hauptamtliche Klinikseelsorger werden vom Bischof für ihren Dienst beauftragt.

Eine bischöfliche Beauftragung kann nur erteilt werden, wenn die unter Punkt 6.2 genannten fachlichen Anforderungen erfüllt und die unter Punkt 6.1 genannten personalen Anforderungen gegeben sind.

Für Seelsorgende, die nicht beim Bistum Görlitz angestellt sind und eine bischöfliche Beauftragung anstreben, ist eine Vereinbarung zwischen ihnen, der Klinikleitung und dem Bistum zu treffen, in dem das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zugesichert und die Fachaufsicht an das Bistum Görlitz übertragen wird. Das Seelsorgeamt ist in das Besetzungsverfahren einzubinden und hat die Verpflichtung, dem Bischof einen Hinweis zu

geben, wenn er Einwände gegen die persönlichen Anforderungen feststellt oder die fachlichen Anforderungen nicht gegeben sind.

## **8. Organisation der Klinikseelsorge im Bistum**

### **8.1 Diözesanverantwortlicher für Klinikseelsorge**

Die Diözesanverantwortung für die Klinikseelsorge liegt beim Seelsorgeamt, das die Fachaufsicht für alle beim Bistum angestellten Klinikseelsorger wahrnimmt, sowie für alle anderen bischöflich beauftragten katholischen Klinikseelsorger auf dem Gebiet des Bistums Görlitz.

Ein Fachgespräch mit den bischöflich beauftragten Klinikseelsorgern findet mindestens alle zwei Jahre statt. Das jährliche Mitarbeitergespräch mit jedem beim Bistum angestellten Klinikseelsorger findet mit dem Dienstvorgesetzten statt.

### **8.2 Fachkonferenz der Klinikseelsorger**

Die bischöflich beauftragten Klinikseelsorger im Bistum Dresden-Meißen und im Bistum Görlitz bilden eine gemeinsame Fachkonferenz. Dazu lädt der Diözesanverantwortliche des Bistums Dresden-Meißen gemeinsam mit dem Seelsorgeamt zweimal im Jahr alle Klinikseelsorger ein. Eine der beiden Konferenzen ist mit einem Studienteil zu einem klinikseelsorgerelevanten Thema verbunden. Die Teilnahme an der Konferenz ist grundsätzlich verpflichtend. Die Kosten für den jeweiligen Seelsorger werden vom Anstellungsträger übernommen.

Alle bischöflich beauftragten Klinikseelsorger beider Bistümer sind Mitglieder der Fachkonferenz und wählen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Sprecher soll ein beim Bistum Dresden-Meißen angestellter Klinikseelsorger sein, während der stellvertretende Sprecher aus der gesamten Konferenz gewählt wird.

### **8.3 Sprecher**

Die Konferenz wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des Sprecherteams sind:

- Vorbereitung der Fachkonferenz in Zusammenarbeit mit den Diözesanverantwortlichen
- Einbringen aktueller Fragestellungen der Klinikseelsorge in die Fachkonferenz
- Beratung der Diözesanverantwortlichen in fachlichen Belangen
- Kontakt zu ökumenischen Partnern
- Vertretung der Konferenz der Klinikseelsorger zur Bistumsleitung

Das Sprecherteam nimmt kein Mandat nach außen wahr.

## **9. Gottesdienst und Sakramente**

Klinikseelsorger feiern vor Ort in Absprache und in der Regel im Wechsel mit den Seelsorgern oder Kollegen im Krankenhaus Gottesdienste in ökumenischer Offenheit. Sie bringen dem



Patienten auf Wunsch die Krankenkommunion. Wenn ein Patient die Krankensalbung oder das Bußsakrament empfangen möchte, vermitteln die Klinikseelsorger den Kontakt zu einem Priester.

Für seelsorgliche Notfälle ist der leitende Pfarrer des Pfarreigebiets, in der die Einrichtung liegt, zuständig. Die entsprechenden Informationen werden in den Kliniken veröffentlicht.

## **10. Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge**

### **10.1 Seelsorgliche Dienste**

Der Bischof kann Ehrenamtliche für die Klinikseelsorge beauftragen. Die Ehrenamtlichen erbringen eine entsprechende Qualifikation und sind in das Team der Klinikseelsorge eingebunden.

Die Qualifikation für Ehrenamtliche soll neben theologischen und pastoralpsychologischen Themen auch praktische Übungen zur Kommunikation, Gesprächsführung und Selbsterfahrung, das Einüben von professioneller Nähe und Distanz und eine Einführung in die Organisation der Klinik umfassen.

### **10.2 Besuchsdienste**

Wenn Pfarreien Ehrenamtliche entsenden, die einen Besuchsdienst im Krankenhaus oder Altenheim wahrnehmen, liegt die Verantwortung in den Pfarreien.

## **11. Verantwortung der Pfarrei**

Für Kliniken, in denen keine hauptamtlichen Klinikseelsorger tätig sind, übernehmen haupt- oder ehrenamtliche pastorale Mitarbeitende der Pfarrei den Dienst der Krankenseelsorge.

Der jeweilige Verantwortliche wird der zuständigen Stelle in der Klinik sowie ggf. dem ökumenischen Partner mitgeteilt.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Görlitz, 13. Juni 2024

Az. 214/2024

L.S.

gez. Wolfgang Ipol  
Bischof

L.S.

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 49      Novellierung der Formulare zur Eheschließung**

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19. – 22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu. Da es sich um Formulare handelt, die nicht Gegenstand der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz sind, bedarf es für die Veröffentlichung und Nutzung keiner Bestätigung durch den Heiligen Stuhl.

Der Wortlaut der Formulare ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die separate Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Die Formulare werden demnächst im Meldewesen-Programm e-mip abrufbar sein.

Formulare:

1. Mitteilung über eine Eheschließung
2. Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland
3. Litterae dimissoriae / Überweisung zur Eheschließung im Ausland
4. Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

## **Nr. 50      Personalia Laien**

Mit Ausscheiden von Herrn Ordinariatsrat Andreas Oyen aus dem Dienst des Bistums Görlitz zum 30. Juni 2024 wurde gemäß § 10 Satz 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost vom 15. Dezember 2017 Herr Tonio Kockert mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zum Dienstgebervertreter des Bistums Görlitz in der VIII. Regional-KODA Nord-Ost für den Rest der Amtsperiode bis 2027 berufen.

gez. Markus Kurzweil  
Generalvikar